

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 19. August 1986

Brütten. Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen (Aenderung)

Am 30. Mai 1986 beschloss die Gemeindeversammlung Brütten die Einzonung des Weilers Strubikon in die Kernzone. Die am 17. September 1984 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist deshalb um die neu der Kernzone zugewiesene Fläche zu reduzieren.

Gestützt auf § 2 lit. b. PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan 1:5000 vom 19.8.1986 bezeichnete Areal wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Miteilungen an den Gemeinderat Brütten (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommission, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 19. August 1986
1610/P3/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhake

versandt: 4. September 1986